Bekanntmachung

der Stadt Eutin

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 121a der Stadt Eutin für ein Gebiet westlich der Sielbecker Landstraße, im Bereich des Grundstückes Nr. 21 einschließlich eines Straßenabschnittes der Sielbecker Landstraße in Fissau

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 20.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 121a der Stadt Eutin für ein Gebiet westlich der Sielbecker Landstraße, im Bereich des Grundstückes Nr. 21 einschließlich eines Straßenabschnittes der Sielbecker Landstraße in Fissau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.06.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hierzu ist es aufgrund der seit dem 16.03.2020 erfolgten und gegenwärtig bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erforderlich, dass eine Einsichtnahme <u>nur</u> nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung unter den nachstehenden Kontaktdaten erfolgen kann:

Tel.: 04521/793-330 oder 04521/793-331

E-Mail: <u>susanne.stange@eutin.de</u> oder <u>t.arndt-assmann@eutin.de</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass ein jeweiliger Termin zur Einsichtnahme nur mit <u>einer</u> Person unter Beachtung geltender Abstands- und Hygienevorschriften stattfinden kann.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

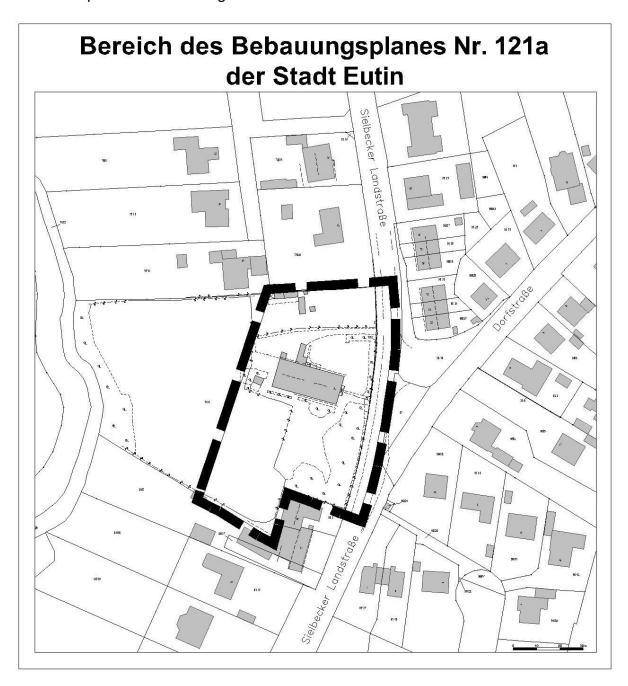
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121a ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung, der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan werden auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] bereitgestellt.

Eutin, den 23.06.2020

Stadt Eutin (L.S.) gez. Carsten Behnk

Bürgermeister